

Opfer eines Behandlungsfehlers – was nun?

Teil 3: Klageverfahren und Prozesskostenhilfe

In dem ersten Teil der dreiteiligen Reihe wurde geschildert, welche ersten Schritte zu erwägen und anzustrengen sind, wenn man die Vermutung hat, Opfer eines Behandlungsfehlers geworden zu sein. Im zweiten Teil wurde auf das Gutachtenverfahren bzw. Schlichtungsverfahren sowie das selbständige Beweisverfahren eingegangen. Im dritten und abschließenden Teil soll nunmehr das Klageverfahren und die Prozesskostenhilfe dargestellt werden. Am Ende des Beitrages erfolgt eine Aufstellung der Vor- und Nachteile der dargestellten Verfahren des zweiten und dritten Teils aus Sicht des Verfassers.

I. Klageverfahren

1. Allgemeines

Will der Geschädigte Schadenersatzansprüche durchsetzen, kann er dies nur in einem gerichtlichen Verfahren. Bei einem Streitwert bis einschließlich 5.000 € ist das Amtsgericht, bei höheren Beträgen das Landgericht sachlich zuständig. Örtlich ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der beklagte Arzt oder Krankenhausträger seinen Sitz hat. Im Gegensatz zu einem Verfahren vor dem Amtsgericht herrscht vor dem Landgericht Anwaltszwang, das bedeutet, der Patient muss sich durch einen Anwalt vertreten lassen.

2. Darlegungs- und Beweislast

Der Patient muss in der Regel darlegen und beweisen, dass ein Behandlungsfehler vorliegt, dass ihm ein Schaden entstanden ist und dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Behandlungsfehler und entstandenem Schaden besteht. Die Besonderheiten im Arzt-Patienten-Verhältnis haben aber zu einer Reihe von Ausnahmen geführt.

a) Darlegungslast

Eine Ausnahme bezieht sich auf die Darlegungslast. In der Regel muss der Kläger alle an-

spruchsbegründenden Tatsachen substantiiert (d.h. ausführlich und umfassend) darlegen. An diese Darlegungs- und Substantiierungspflicht ist gemäß dem Urteil des BGH (z. B. BGH NJW 2004, 28, 25) jedoch nur eine maßvolle Anforderung zu stellen, weil vom Patienten regelmäßig keine genauen Kenntnisse der medizinischen Vorgänge gefordert und erwartet werden dürfen. Lücken im Klagevorbringen dürfen, wo es um den medizinischen Sachverhalt geht, der klagenden Partei nicht angelastet, insbesondere nicht als Zugeständnis gewertet werden. Dies gilt selbst dann, wenn der Patient von einem auf Behandlungsfehler spezialisierten Rechtsanwalt vertreten wird. Der Patient bzw. dessen Anwalt muss mit der Klage lediglich in groben Zügen zum Ausdruck bringen, welches ärztliche Verhalten fehlerhaft gewesen und welcher Schaden hierdurch eingetreten sein soll.

b) Beweislast

Zum anderen gewährt das Gesetz in einigen Fällen und unter gewissen Voraussetzungen eine begrenzte Beweislastumkehr zugunsten des Patienten. Eine Beweislastumkehr erkennt das Gesetz etwa bei der Aufklärung, bei Dokumentationslücken, bei Fehlern von nicht zur Behandlung befähigten Personen, bei für den Behandler voll beherrschbaren Risiken (Lagerungsfehler, Wartungsfehler, Hygienemängel) und bei groben Behandlungsfehlern.



Im Rahmen des Arzthaftungsrechts ist vor allem der Nachweis der Ursächlichkeit zwischen Behandlungsfehler und eingetretenem Schaden schwer zu führen. Ein Sachverständiger kommt des öfteren zu dem Schluss, dass die Behandlung nicht fachgerecht verlief. In der Regel folgen dann aber Floskeln in der Art, dass der Schaden nur mit überwiegender Wahrscheinlichkeit oder aber sehr wahrscheinlich, aber nicht mit letzter Sicherheit auf den Behandlungsfehler zurückzuführen ist. Das reicht für gewöhnlich nicht aus, um die Ursächlichkeit zwischen dem Behandlungsfehler und dem Schaden nachzuweisen. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang dann die Beweislastumkehr bei groben Behandlungsfehlern. Ist ein grober Behandlungsfehler nachgewiesen, so wird vermutet, dass dieser Behandlungsfehler für den eingetretenen Schaden ursächlich war. Von einem groben Behandlungsfehler ist auszugehen, wenn gegen elementare Behandlungsregeln und Erkenntnisse der Medizin verstoßen wird oder Fehler vorliegen, die einem Arzt schlichtweg nicht unterlaufen dürfen. Das bedeutet aber auch, dass zunächst ein Behandlungsfehler in dieser Schwere nachzuweisen ist. Viele Gutachter, aber auch Gerichte sind jedoch sehr zögerlich, eine derartige Feststellung zu treffen.

3. Sachverständigengutachten

Das Kernstück des Arzthaftungsprozesses stellt das Sachverständigengutachten dar. In aller Regel wird das Gericht im Rahmen des Verfahrens einen Sachverständigen beauftragen, der in einem schriftlichen Gutachten feststellt, ob ein Behandlungsfehler oder Aufklärungsfehler des Arztes vorliegt und ob dieser zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung bei dem Patienten geführt hat. Dies geschieht auch dann, wenn bereits zuvor ein Privatgutachten oder das Gutachten einer Schlichtungsstelle eingeholt worden ist.

Zu gerichtlichen Sachverständigen werden zu meist Professoren von Universitätskliniken oder Chefarzte anderer großer Kliniken bestellt, die zumindest nach außen hin die Verantwortung für die Begutachtung übernehmen.

Nach Vorlage des schriftlichen Gutachtens erhalten die Parteien Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme, woraufhin der Gutachter für gewöhnlich nochmals zur Vorlage einer ergänzenden Beurteilung beauftragt wird. Danach wird der Sachverständige auf Antrag einer der oder beider Parteien sein Gutachten in der mündlichen Verhandlung näher erläutern. Die Parteien des Prozesses haben dabei die Möglichkeit, den Sachverständigen weiter zu befragen.

Die in dem Sprichwort „Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus“ zu Tage tretende Skepsis, der vom Gericht bestellte Sachverständige werde aus falsch verstandener Kollegialität dazu neigen, einen Behandlungsfehler eines ärztlichen Berufskollegen zu verneinen, ist nicht ganz unberechtigt. Zwar stellt die Erstattung eines „falschen“ Sachverständigengutachtens einen Verstoß gegen die Berufsordnung der Ärzte dar ▶

Anzeige



KADOMO
BEHINDERTENGERECHTE FAHRZEUGE
Dein Fahrzeugumrüster.

Handbedienung
Veigel Classic II

Aktion:
nur **1.699 €***

* Festpreis - Gültig bis 30.08.16.
Beinhaltet: Handbedienung (Classic o. Compact), Drehknopf, Montagesatz, Montagekosten, TÜV-Abnahme und MWST!

Verladen. Einsteigen. Fahren.
(Auto-)Mobil mit Handicap.

Jetzt kostenfrei beraten lassen: 0800 523 666 33

Mobilitätsmanufaktur KADOMO GmbH
• Kleinhülsen 41, 40721 Hilden (Düsseldorf)
• Warener Straße 5, 12683 Berlin
• Marienstraße 2, 95131 Schwarzenbach a.W. (Hof) www.kadomo.de

Bild zeigt Veigel Classic II und einen Gasring in einer Mercedes-Benz E-Klasse.

und hat für den Gutachter ggf. sogar strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen. Allerdings muss der Sachverständige den Behandlungsfehler nicht einmal „vertuschen“. Es reicht bereits aus, wenn der Sachverständige zwar auf der einen Seite ausführt, dass ein Behandlungsfehler vorliegt, diesen aber nicht als grob bewertet bzw. dessen Ursächlichkeit für den Schaden nicht als mit Sicherheit nachgewiesen betrachtet. Diese Einschätzung ist von neutraler Seite nur schwer überprüfbar. In den Augen des Autors ist es auch absolut nicht nachvollziehbar, wie oft und in welch klaren Konstellationen der Sachverständige in den geführten Verfahren den Begriff „Komplikation“ als schadensursächliches Ereignis benutzt und damit einen Behandlungsfehler ausschließt.

Im Rahmen des Arzthaftungsrechts ist vor allem der Nachweis der Ursächlichkeit zwischen Behandlungsfehler und eingetretenem Schaden schwer zu führen.

Es gibt leider nur eine eingeschränkte Anzahl von Gründen, einen Sachverständigen im laufenden Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, z.B. offensichtliche Parteilichkeit, unsachliches oder unverschämtes Verhalten gegenüber einer der Parteien, Überschreitung des Gutachtenauftrags, eigene Beweiswürdigung des Sachverständigen, nicht autorisierte Weitergabe von Unterlagen an Dritte. In der Regel geben Gerichte den von einer Partei zu stellenden Befangenheitsanträgen allerdings nur sehr selten statt.

4. Parteigutachten

Ein Parteigutachten kann bereits bei Klageerhebung bzw. vor der Vorlage des gerichtlich bestellten Gutachters hilfreich sein. Meistens wird ein Parteigutachten wegen der Kosten erst nach der Vorlage eines negativen Gerichtsgut-

achtens in Auftrag gegeben – als die noch einzig verbliebene Möglichkeit, das Gerichtsverfahren zu Gunsten des Patienten zu beeinflussen. Das Gericht hat sich auch mit dem Parteigutachten auseinander zu setzen und auf die weitere Aufklärung des Sachverhalts hinzuwirken, wenn sich ein Widerspruch zum Gerichtsgutachten ergibt. Die Kosten für ein Parteigutachten sind bei erfolgreicher Prozessführung von der Gegenseite zu erstatten.

5. Kosten und Dauer

Grundsätzlich trägt die Partei, die den Prozess verliert, sämtliche Verfahrenskosten. Die Kosten eines Rechtsstreits in Arzthaftungsangelegenheiten sind immens. Hierzu zählen die Gerichtskosten, das Honorar des Sachverständigen, die Kosten des eigenen Rechtsanwalts sowie die Kosten des gegnerischen Rechtsanwalts. Unter Umständen können auch noch Entschädigungen für Zeugen hinzukommen. Die Kosten für die Anwälte beider Seiten und die Gerichtskosten richten sich in ihrer Höhe nach dem Streitwert. So ist etwa das Kostenrisiko bei einem Streitwert von 50.000 € für zwei Instanzen mit knapp 20.000 € (Sachverständigenkosten nicht mitgerechnet) anzusetzen.

Ein Sachverständigengutachten ist im Regelfall mit ca. 3.000 € und mehr anzusetzen (ca. 2.000 € für die schriftliche Erstellung, 500 € für das Ergänzungsgutachten und 500 € für das Erscheinen vor Gericht). Da es durchaus sein kann, dass die Behandlung aus der Sichtweise verschiedener Fachrichtungen zu beurteilen ist, kann es auch sein, dass mehrere Sachverständigengutachten zu erstellen sind.

Die Dauer von Klageverfahren in Arzthaftungsfragen variiert erheblich. Das Verfahren der ersten Instanz benötigt zwischen 12 bis 24 Monate. Natürlich gibt es hiervon auch eklatante Abweichungen. Allein die Abfassung eines Gutachtens dauert etwa ein halbes Jahr. Die zweite Instanz (Berufung) wird normalerweise innerhalb von ca. 12 Monaten abgehandelt. Bei Zulassung der Revision durch die zweite Instanz oder erfolgreicher Nichtzulassungsbeschwerde steht als dritte Instanz die Revision zum Bundesgerichtshof offen.

II. Das Prozesskostenhilfverfahren

Wer nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung ganz oder zum Teil aufzubringen, kann auf Antrag Prozesskostenhilfe (kurz auch PKH genannt) bewilligt bekommen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg hat. Dies gilt sowohl für das selbständige Beweisverfahren als auch für das Klageverfahren.

Prozesskostenhilfe bedeutet, dass die Kosten des Rechtsstreits von der Staatskasse übernommen werden. Allerdings besteht auch bei einer gewährten Prozesskostenhilfe für den Fall der Prozessniederlage ein Kostenrisiko. Denn die Anwaltskosten der Gegenseite werden im Fall einer Niederlage vor Gericht nicht von der Prozesskostenhilfe erfasst. Sollten sich die Vermögensverhältnisse ändern, kann es zudem passieren, dass die Prozesskostenhilfe im Nachgang aufgehoben wird und die von der Staatskasse übernommenen Kosten zurück zu erstatten sind. Es besteht diesbezüglich vier Jahre lang eine Mitteilungspflicht.

Je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen kann die Prozesskostenhilfe mit einer bestimmten Eigenbeteiligung in Form einer Ratenzahlungsverpflichtung oder auflagenfrei bewilligt werden.

Bei der Gewährung der Prozesskostenhilfe muss das Gericht eine Prüfung der Erfolgsaussichten vornehmen. Gerichte sind bei der Beurteilung medizinischer Sachverhalte jedoch beinahe ausschließlich auf die Hilfe von Gutachter angewiesen. Ohne einen Sachverständigen kann das Gericht den medizinischen Sachverhalt meist nicht abschließend beurteilen. Da der Sachverständige nicht bereits im PKH-Verfahren angerufen wird und der Erfolg der Klage damit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, kann der angestrebten Klage die Erfolgsaussicht nicht verweigert werden und Prozesskostenhilfe muss im Regelfall gewährt werden. Ausnahmsweise versagen Gerichte die erforderliche Erfolgsaussicht, wenn bereits ein Gutachten der

Gutachtenkommission vorliegt, das den mit der Klage monierten Behandlungsfehler verneint.

Ein selbständig durchgeführtes Antragsverfahren auf Prozesskostenhilfe dauert für gewöhnlich etwa vier bis sechs Monate.

Neben dem Prozesskostenhilfverfahren gibt es auch die Möglichkeit der Prozessfinanzierung, bei der private Gesellschaften gegen eine Erfolgsbeteiligung das Kostenrisiko übernehmen. Im Fall von Arzthaftungssachen, bei denen die Erfolgsaussichten schlecht zu prognostizieren sind, agieren Prozessfinanzierer jedoch äußerst zurückhaltend.

III. Vor- und Nachteile der einzelnen Verfahren

Jedes der in Teil 2 und 3 dieser Artikelreihe aufgeführten Verfahren (Gutachtenverfahren, selbständiges Beweisverfahren, Klageverfahren) hat also Vor- und Nachteile.

Aus Sicht des Verfassers ist das selbständige Beweisverfahren jedoch nicht zu empfehlen. Erstens kann sich dieses genauso lange oder sogar noch länger hinziehen, als das gewöhnliche Klageverfahren. Zweitens sind die Einflussmöglichkeiten auf das Ergebnis begrenzt, da nicht immer auch eine mündliche Erläuterung des Gutachters erfolgt. Und drittens ist das Ergebnis eines solchen Verfahrens nur sehr eingeschränkt zielführend – es wird in der Regel trotzdem ein nachgängiges Hauptverfahren erforderlich sein.

Unter Berücksichtigung dieser Vor- und Nachteile hängt die Entscheidung für oder gegen die Einleitung eines Gutachtenverfahrens davon ab, ob der Patient eine Rechtsschutzversicherung besitzt, die für ihn das Kostenrisiko einer Klage übernimmt. In diesem Fall sollte dem Klageverfahren stets der Vorzug gegeben werden. Denn hier bestehen Beweislastumkehrregeln, die oftmals von entscheidender Bedeutung für den Erfolg der Klage sind. Zudem können Aufklärungsmängel eigentlich nur im Klageverfahren zum Erfolg führen. Die ordnungsgemäße Aufklärung hat mündlich zu erfolgen. Die Ordnungs-

Prozesskostenhilfe bedeutet, dass die Kosten des Rechtsstreits von der Staatskasse übernommen werden.

Gerichtsverfahren	Gutachtenverfahren
(-) Kostenrisiko	(+) Keine Kosten bei Durchführung des Gutachtenverfahrens
(-) Im Regelfall kein zweiter Mediziner, der das Gutachten kontrolliert, sondern nur Juristen (allerdings fachkundige Richter von spezialisierten Arzthaftungskammern).	(+) Im Regelfall zwei Mediziner: Einer, der das Gutachten fertigt, der andere, der es auf Schlüssigkeit und Richtigkeit prüft.
(+) Beweisrechtliche Besonderheiten zum Vorteil des Patienten, auch Zeugenbeweis. Möglichkeit der mündlichen Anhörung des Sachverständigen im Prozess.	(-) Im Regelfall streng nach Aktenlage ohne beweisrechtliche Besonderheiten, nur gelegentlich Hinweis auf einen groben Behandlungsfehler.
(+) Vergleichsmöglichkeiten auch bei eher negativer Sachverständigenbeurteilung.	(-) Im Regelfall keine Vergleichsmöglichkeit.
(-) womöglich eine sehr lange Zeitdauer bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.	(-) Im Nachgang zwar noch PKH möglich, allerdings nur eingeschränkt, wenn Umstände hinzutreten, die noch nicht im Gutachtenverfahren Berücksichtigung fanden, da nur dann hinreichende Erfolgsaussichten bestehen.

Ein guter Anwalt stellt sich als Ihr verlässlicher Partner in einer für Sie schweren Situation dar.

mäßigkeit der Aufklärung kann daher meist nur durch Zeugen oder die Parteianhörung geklärt werden.

Liegt keine Rechtsschutzversicherung vor, sollte geprüft werden, ob eine Prozesskostenhilfe in Frage kommt. Kommt keine Prozesskostenhilfe in Frage, sollte angesichts des immensen Kostenrisikos eines Klageverfahrens das Gutachtenverfahren ernsthaft in Betracht gezogen und von Seiten des Patienten nur ausgeschlossen werden, wenn eindeutig ist, dass die sich aus der Aktenlage ergebende Sachlage allein nicht zum Erfolg führen kann.

IV. Zusammenfassung

Die drei Folgen dieses Beitrags sollten einen Überblick und Einblick über die Möglichkeiten geben, die im Fall eines Behandlungsfehlers offen stehen. Prinzipiell ist aber jeder Fall anders und die besten Erfolgsaussichten müssen individuell geprüft werden. Für diese Prüfung, die entsprechende Beratung und die Begleitung

stehen Ihnen spezialisierte Rechtsanwälte zur Verfügung. Ein guter Anwalt stellt sich als Ihr verlässlicher Partner in einer für Sie schweren Situation dar.

Die Ausführungen dienen in erster Linie zur Orientierung und erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sollten Sie noch weitere Fragen haben, so steht Ihnen der Verfasser gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Der Autor bearbeitet zahlreiche Mandate im Bereich Arzthaftung, Verkehrs- und Freizeitunfälle und hat sich auf den Bereich Personengroßschäden spezialisiert. ■

Kontakt:

Rechtsanwalt u. Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Daniel Stiel

Bgm.-Fischer-Str. 12

86150 Augsburg

Tel.: 0821-32 79 88 -10. Fax: -20

eMail: kontakt@ra-stiel.de

Internet: www.verschnittlaehmung.net

www.ra-stiel.de